



Referenz-Nr.: GWR k 32-2/3 / GWV 2025-0162

Kontakt: Annette Jenny, Stv. Sektionsleiterin/Grundwasserschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.zh.ch/gewaesserschutz

1/4

Quellfassungen Hebsack und Rebberg. Aufhebung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde	Henggart
Betroffene	Gemeinderat Henggart, Flaachtalstrasse 15, 8444 Henggart Gemeindewerke Henggart, Wiesäckerstrasse 2, 8444 Henggart
Massgebende Unterlagen	- Situationsplan 1:2000 der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Hebsack (GWR k 32-2) und Rebberg (GWR k 32-3) vom 16. Juni 2025 - Aufhebungsbeschluss Gemeinderat Henggart vom 28. Mai 2025
Beurteilung	Genehmigung Aufhebung Grundwasserschutzzonen

1. Sachverhalt

Mit Eingabe vom 13. Juni 2025 ersuchte die Gemeinde Henggart um die Aufhebung der bestehenden Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Hebsack (Grundwasserrecht [GWR] k 32-2) und Rebberg (GWR k 32-3).

2. Begründung

2.1 Genehmigung der Aufhebung der Grundwasserschutzzonen

Die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Hebsack und Rebberg wird genehmigt.¹

Mit Beschluss vom 18. Juni 1979 setzte der Gemeinderat Henggart neben anderen auch die Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassungen Hebsack und Rebberg fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Dieser Festsetzungsbeschluss wurde mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1937/1993 genehmigt.

Mit Beschluss vom 6. März 2024 hat der Gemeinderat Henggart entschieden, die Quellen Hebsack und Rebberg (GWR k 32-3) wegen der regelmässig ungenügenden bakteriologischen Wasserqualität nur noch zur Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen einzusetzen und alle damit verbundenen Brunnen mit einem Hinweisschild «kein Trinkwasser» zu versehen.

¹ § 35 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG)

Daher entfällt die Pflicht zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen.² Der Gemeinderat Henggart hob somit mit Beschluss vom 28. Mai 2025 seinen Festsetzungsbeschluss vom 18. Juni 1979 auf.

Eine allfällig bestehende Anmerkung der aufgehobenen Schutzzonen ist im Grundbuch löschen zu lassen.³ Die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen ist nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen.⁴ Der Gemeinderat Henggart hat alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer über die Aufhebung der Schutzzonen zu orientieren.

Die Gemeinde Henggart muss weiterhin dafür besorgt sein, dass die Anlagen so gewartet werden, dass die Fassungen in der Trinkwasserversorgung in Mangellagen tatsächlich genutzt werden kann. Die Gemeinde hat im Rahmen allfälliger Baubewilligungen zudem darauf zu achten, dass das Wasser der Quelfassungen Hebsack und Rebberg nicht abgegraben wird.

3. Es wird verfügt (Entscheid):

3.1 Genehmigung der Aufhebung der Grundwasserschutzzone

Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1937/1993 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Hebsack (GWR k 32-2) und Rebberg (GWR k 32-3) wird aufgehoben.

3.2 Folgende Nebenbestimmungen sind einzuhalten:

- a) Der Gemeinderat Henggart wird eingeladen, die Genehmigung der Aufhebung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Hebsack und Rebberg zusammen mit seinem Aufhebungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

«Genehmigung Aufhebung Grundwasserschutzzonen Quelfassungen Hebsack und Rebberg (Grundwasserrechte k 32-2/3)

Henggart. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft hat mit Verfügung Nr. GWV 2025-0162 vom 18. Juni 2025 die vom Gemeinderat Henggart am 28. Mai 2025 beschlossene Aufhebung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Hebsack und Rebberg genehmigt.

² Art. 20 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG)

³ § 36 EG GSchG

⁴ Kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV)

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeindekanzlei Henggart, Flaachtalstrasse 15, 8444 Henggart, eingesehen werden.»

2. Der Gemeinderat Henggart wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen.
3. Die Schutzzonepläne und das entsprechende Schutzzoneglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL ausser Kraft.
4. Der Gemeinderat Henggart wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem AWEL die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle von den aufgehobenen Schutzzone betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Ausserkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
5. Der Gemeinderat Henggart wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzone im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
6. Die Ingesa AG, Wetzikon, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Aufhebung der Grundwasserschutzzone im ÖREB-Kataster auf Kosten der Gemeinde Henggart nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Abteilung Gewässerschutz (per Mail an gewaesserschutz@bd.zh.ch) zu melden.
7. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächterinnen und Pächter, Mietende oder Nutzniessende sowie Unternehmen, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die Aufhebung der Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzone zu informieren.

3.3 Kosten

Staats- und Ausfertigungsgebühren fallen ausser Ansatz.

4. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

5. Mitteilungen

- Gemeinderat Henggart, Flaachtalstrasse 15, 8444 Henggart (für sich, zu Händen aller Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Andelfingen, Ob der Gass 15, 8450 Andelfingen), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Gemeindewerke Henggart, Wiesäckerstrasse 2, 8444 Henggart, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Ingesa AG, Guyer-Zeller-Strasse 27, 8620 Wetzikon, Beilage:
 - massgebende Unterlagen
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- per E-Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:



Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand:

18. Juni 2025

Inkrafttreten
Datum: 09. Sep. 2025



Rechtskraftsbescheinigung
**Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.**

Zürich, 09. Sep. 2025

**Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei.**

T. Salanel

Rubrik: Umwelt, Verkehr und Energie
Unterrubrik: Wasserwirtschaft
Publikationsdatum: KABZH 31.07.2025
Öffentlich einsehbar bis: 31.10.2025
Meldungsnummer: VE-ZH07-0000000645

Publizierende Stelle
Gemeinde Henggart, Flaachtalstrasse 15, 8444 Henggart

Genehmigung der Aufhebung der Grundwasserschutzzonen Quelfassungen Hebsack und Rebberg (Grundwasserrechte k 32-2/3), Henggart

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) hat mit Verfügung Nr. GWV 2025-0162 vom 18. Juni 2025 die vom Gemeinderat Henggart am 28. Mai 2025 beschlossene Aufhebung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Hebsack und Rebberg genehmigt.

Angaben zur Auflage:

Die Akten können vom 31. Juli 2025 bis 30. August 2025 während den ordentlichen Öffnungszeiten auf der Gemeindekanzlei Henggart, Flaachtalstrasse 15, 8444 Henggart, eingesehen werden. Zudem sind die Unterlagen während dieser Zeit auf der Homepage der Gemeinde Henggart www.henggart.ch zur Einsicht aufgeschaltet.

Rechtliche Hinweise:

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden.

Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen

Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 30.08.2025

Kontaktstelle:

Gemeinde Henggart
Flaachtalstrasse 15
8444 Henggart



Kanton Zürich
GIS-Browser (<https://maps.zh.ch>)



ÖREB-Kataster

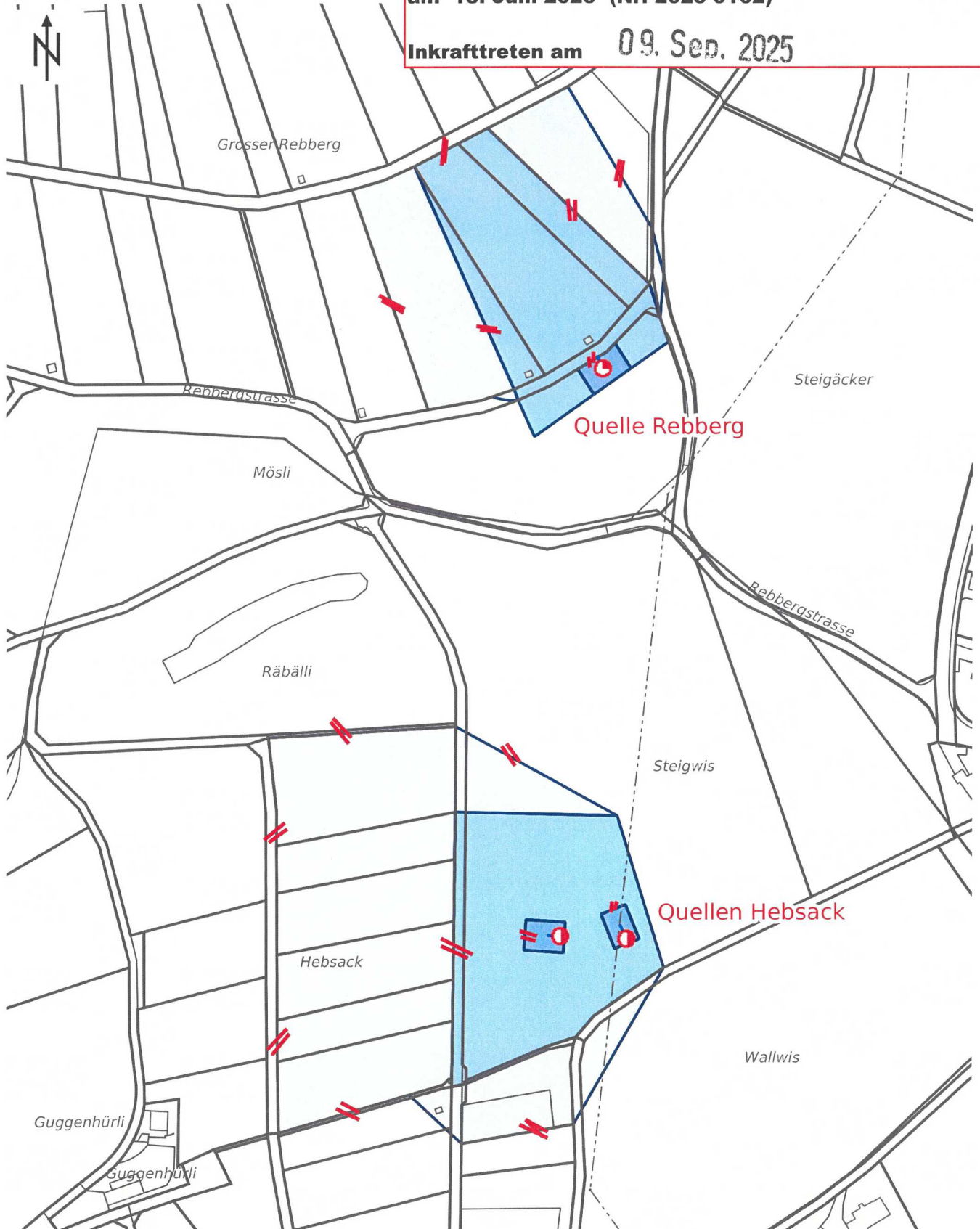
15

Henggart. Quellen Hebsack (GWR k 32-2) und Rebberg (GWR k 32-3).

Aufhebung der Grundwasserschutzzonen.

**Vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft genehmigt
am 18. Juni 2025 (Nr. 2025-0162)**

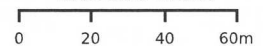
Inkrafttreten am 09. Sep. 2025



© GIS-ZH, Kanton Zürich, 16.06.2025 11:41:00

Diese Karte stellt einen Zusammenschluss von amtlichen Daten verschiedener Stellen dar. Keine Garantie für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Rechtsverbindliche Auskünfte erteilen allein die zuständigen Behörden.

Massstab 1:2000



Zentrum: [2693059.39,1268700.97]